

# Bericht an den Gemeinderat

GZ:

010432/2003-36

Betreff: Geschäftsordnung für den Gemeinderat,

Änderung

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Berichterstatterin: GN HOHENS

Graz, 28.2.2013

Mit Beschluss vom 24.9.2009, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 8 vom 7.10.2009, hat der Gemeinderat die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GO/GR) der Landeshauptstadt Graz geändert. Im Wesentlichen betraf die Änderung die Einführung von Redezeitbeschränkungen, die Umstellung des Ablaufes der Sitzung, sodass nach der Fragestunde die Tagesordnung nach Möglichkeit erledigt wird und erst dann die Dringlichen Anträge diskutiert werden. Hinsichtlich der Dringlichen Anträge wurde festgelegt, dass pro Klub bzw. Fraktion und Gemeinderatssitzung maximal zwei Dringlichkeitsanträge zulässig waren. Davon durfte nur einer eine Petition an eine andere Körperschaft beinhalten. Nach Zuerkennung der Dringlichkeit waren höchstens zwei Wortmeldungen pro Klub bzw. Fraktion im Rahmen der Wechselrede zulässig. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von einer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet war, entfielen die Debatte und die Abstimmung über die Dringlichkeit, wobei die Möglichkeit vorgesehen war, dass dazu bevollmächtigte Klubobleute solche Anträge in Vertretung der Mitglieder ihres Klubs unterfertigen.

Diese Änderungen zu den Dringlichen Anträgen waren nach dem oben genannten Beschluss allerdings nur bis zur Konstituierung des Gemeinderates am 24.1.2013 in Kraft, sodass seitdem § 18 Abs 1 der GO/GR wieder in der Fassung vor dem Beschluss vom 24.9.2009, das ist die Fassung nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.3.2004, gilt (siehe Beilage).

Eine Evaluierung hat ergeben, dass nach den Änderungen die Dauer der Gemeinderatssitzungen im Durchschnitt um mehr als drei Stunden abgenommen hat. Die Anzahl der Dringlichen Anträge pro in Frage kommender Sitzung ist im Mittel von 12,6 auf 9,5 zurückgegangen, jene der sonstigen Initiativen (Anfragen an den Bürgermeister und Anträge) hat durchschnittlich um rund drei pro Sitzung zugenommen, sodass die mittlere Gesamtzahl der Initiativen je Sitzung mit etwa 42,5 nahezu gleich geblieben ist.

Da sich die Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat somit bewährt haben, indem die Sitzungen des Gemeinderates wesentlich gestrafft wurden, ohne die Möglichkeit seiner Mitglieder sich zu artikulieren unvertretbar zu beschneiden, sollen auch jene Änderungen der GO/GR, die die Dringlichen Anträge betreffen, nunmehr auf Dauer in Kraft gesetzt werden.



Aus diesen Gründen stellt der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 8/2012 den

Antrag, der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes darstellende Verordnung gemäß § 55 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen: Die Abteilungsvorständin: Der Bearbeiter: Der Bürgermeiste Gesehen! Der Magistratsdirektor: Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte 28.2.2013 Die Schriftführerin: Die/Der Vorsitzende: Kh-Der Antrag wurde in der heutigen Söffentl. inicht öffentl. Gemeinderatssitzung bei Anwesenheit von .... GemeinderätInnen einstimmig mehrheitlich (mit 4.2. Stimmen 1.0. Gegenstimmen) angenommen. Beschlussdetails siehe Beiblatt

n



Beilage: § 18 Abs 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.3.2004 Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg Tel.: +43 316 872-2320

helmut.schmalenberg@stadt.graz.at

Graz, 28.2.2013

## § 18

# Dringliche Behandlung von Anträgen

1) Wird für einen rechtzeitig schriftlich eingebrachten Antrag die dringliche Behandlung verlangt, so erteilt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit. Zur Frage der Dringlichkeit ist von jeder Wahlpartei, außer der des Antragstellers, einem Redner das Wort zu erteilen. Dem Antragsteller steht das Recht auf das Schlusswort zu. Falls mehr als die Hälfte der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Dringlichkeit stimmt, ist über den Antrag selbst die Wechselrede zu eröffnen und sodann Beschluss zu fassen.



GZ: 10432/2003-36

Graz, 28.2.2013

# Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom ......, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.9.2010, GZ Präs. 10432/2003-34, geändert wird.

Auf Grund von § 55 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8/2012, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.9.2010, GZ Präs. 10432/2003-34, wird wie folgt geändert:

## 1. § 18 Abs 1 lautet:

- (1) Wird für einen rechtzeitig schriftlich eingebrachten Antrag die dringliche Behandlung (Dringlichkeitsantrag) verlangt, so ist wie folgt vorzugehen:
- a) Von jedem Klub bzw. jeder Fraktion dürfen pro Gemeinderatssitzung nicht mehr als zwei Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Mitglieder des Gemeinderates, die keinem Klub und keiner Fraktion angehören, haben das Recht, einen dringlichen Antrag zu stellen.
- b) Pro Klub oder Fraktion darf nicht mehr als ein Dringlichkeitsantrag eine Petition an eine andere Körperschaft im Sinne von § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beinhalten.
- c) Zunächst erteilt die/der Vorsitzende dem/der Antragsteller/-in das Wort zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags.
- d) Zur Frage der Dringlichkeit ist von jedem Klub und jeder Fraktion, außer jenem/r des/der Antragstellers/-in, eine Wortmeldung zulässig. Mitgliedern des Gemeinderates, die keinem Klub und keiner Fraktion angehören, ist einmal das Wort zu erteilen. Dem/der Antragsteller/-in steht das Recht auf das Schlusswort zu.
- e) Falls mehr als die Hälfte der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Dringlichkeit stimmt, ist über den Antrag selbst die Wechselrede zu eröffnen und sodann Beschluss zu fassen.
- f) Bei der Wechselrede über den Antrag selbst darf Mitgliedern desselben Klubs oder derselben Fraktion insgesamt nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Klub- und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderates steht eine Wortmeldung zu.
- g) Wenn ein Dringlichkeitsantrag von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet ist, entfällt die Wechselrede und Abstimmung über die Dringlichkeit. Die Mitglieder des Gemeinderates können ihre jeweiligen Klubobleute bzw. Fraktionsvorsitzenden bevollmächtigen, Dringlichkeitsanträge für sie zu unterzeichnen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl